

PRODUKTINFORMATIONSBLATT

BAUHERREN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Bauherren-Haftpflichtversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1 WELCHE ART DER VERSICHERUNG BIETEN WIR IHNEN AN?

Wir bieten Ihnen eine Bauherren-Haftpflichtversicherung an. Grundlage sind die in der beigefügten Verbraucherinformation enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB), ggf. Zusatzbedingungen und Vereinbarungen.

2 WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE SIND NICHT VERSICHERT?

Unter dem Begriff Haftpflicht versteht man die sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat, z.B. durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit.

Als Bauherr sind Sie einem nicht zu unterschätzenden Haftpflichtrisiko auf Grund der Ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht ausgesetzt. Hiervor schützt Sie die Bauherren-Haftpflichtversicherung.

Versichert sind die Schäden an Personen und Sachen, die von Ihrem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden ausgehen, soweit diese nicht bereits durch Ihre Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Dabei regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Wenn Sie Baumaßnahmen an einem Haus (Neubau, Umbau, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) vornehmen, entstehen erhebliche Gefahren finanzieller Folgen aus Schäden von Personen oder fremden Sachen, für die Sie verantwortlich sind. Das gilt auch, wenn Sie die Arbeiten durch Dritte verrichten lassen. Solche Gefahren können beispielsweise durch umstürzendes Baumaterial, ungesicherte Schächte oder auch der Beschädigung des Nachbargebäudes entstehen. Die Versicherung bezieht sich zunächst nur auf Baustellen, bei denen Sie die Planung, Bauleitung und Bauausführung durch einen Dritten vornehmen lassen. Bis zu einer bestimmten Bausumme oder durch einen Zusatz im Versicherungsvertrag können jedoch auch Bauarbeiten in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe versichert werden.

Mitversichert sind hier beispielsweise auch Schäden im Bereich der allgemeinen Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk (s.u.) sowie Schäden durch berechtigte Benutzung von Nutz- und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nicht versicherungspflichtig sind. Gleiches gilt für Gewässerschäden, Schäden wegen Senkung des Grundstücks oder Erdbeben sowie Sachschäden aus Abwässern.

Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB) sowie ggf. den Zusatzbedingungen.

3 WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS PASSIERT, WENN SIE NICHT ODER VERSPÄTET ZAHLEN?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag. Bei Erteilung dieser Information liegen folgende Eckpunkte zugrunde; beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Einmalbeitrag, einschließlich Versicherungssteuer _____ Euro

Versicherungsbeginn: _____ (TT.MM.JJJJ)

Vertragsablauf (siehe auch Ziff. 8): _____ (TT.MM.JJJJ)

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu den Beitragsfälligkeitsterminen zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt B1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB).

4 WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden,

- die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen (Vorsatz),
- die Sie oder eine mitversicherte Person selbst erleiden (Eigenschäden),
- am Baugrundstück oder Gebäude selbst,
- durch die Veränderung des Grundwasserspiegels,
- die Sie oder eine mitversicherte Person Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (z.B. Ehepartner, Kinder),
- durch den Gebrauch bestimmter Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, sowie Geldstrafen und Bußgelder sowie Ansprüche aus Vertragserfüllung (hierbei handelt es sich nicht um gesetzliche Haftpflichtansprüche).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte A1-4, A1-5 und A1-7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB) und ggf. den Zusatzbedingungen.

5 WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE BEI VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Prüfen Sie bitte genau, welchen Haftpflicht-Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von uns oder Ihrem Versicherungsvermittler beraten. Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte B3-1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB).

6 WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Mit jeder Beitragsrechnung bekommen Sie Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Betragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den gemeinsamen Bestimmungen zu B3-3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB).

7 WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE, WENN EIN SCHADEN EINGETRETEN IST UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden

sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte B3-3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB).

8 WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Produktinformationsblattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte den Angaben unter Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf die Vertragslaufzeit.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Die Bauherren-Haftpflichtversicherung wird für einen festen Zeitraum vereinbart und endet dann automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte B2-1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB).

9 WIE KÖNNEN SIE IHREN VERTRAG BEENDEN?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Produktinformationsblattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise bei Mehrfachversicherung oder Eintritt des Versicherungsfalles.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte A(GB)-3.5, B2-2, B2-3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB).